



An alle Gemeinden
im Bezirk Tamsweg

Bezirkshauptmannschaft
Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30505-508/332/120-2020

Datum
11.03.2020

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg

Betreff

Verordnung: Eindämmung von Corona

Fax +43 6474 6541-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stephanie Wieland

Telefon +43 6474 6541-6511

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Veranstaltungen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien zusammenkommen, sind untersagt.

(2) Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten für alle Veranstaltungen im Sinn des § 15 Epidemiegesetz 1950, insbesondere für solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (zB Schulausflüge), im Hochschulbetrieb, in Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

(4) Von den Verboten nach Abs. 1 und 2 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg | Lungau

Kapuzinerpl. 1 | 5580 Tamsweg | Österreich | Telefon +43 6474 6541-0 | bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT222040409507110505 | UID ATU36796400

- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw),
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- im Rahmen der Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- im Rahmen von Betriebsversammlungen,
- im Rahmen des öffentlichen Personenverkehrs sowie der unmittelbar zu dessen Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 53 Abs 2 GdO 2019) in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.Dr. Michaela Rohrmoser, MIM

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur